

- Inoffizielle Übersetzung -



**Bekanntmachung des Board of Investment  
Nr. 11/2561**

**Maßnahme zur Investitionsförderung der Basiswirtschaft**

-----

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 zu den Richtlinien und Kriterien für die Investitionsförderung und gemäß Abschnitt 16 §2, Abschnitt 18 und Abschnitt 31 des Investment Promotion Act 2520 (1977) macht das Board of Investment folgende Bekanntmachung, um lokale Investitionen und potenzielle Entrepreneurs zu fördern und Aktivitäten lokaler Organisationen in den Bereichen von Landwirtschaft, landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrien, Leichtindustrien und Gemeindetourismus zu unterstützen:

**1. Qualifikationen für förderfähige Projekte unter der Maßnahme zur Investitionsförderung der Basiswirtschaft**

1.1 Diese Maßnahme gilt für bestehende Projekte, die zum Zeitpunkt des Antrags bereits gefördert sind, die Projektaktivität aktuell noch gefördert wird und bei denen der Zeitraum der Körperschaftssteuerbefreiung oder –ermäßigung abgelaufen ist oder wenn die jeweiligen Projekte keine Körperschaftssteuerbefreiung erhalten.

1.2 Die minimale Investition jedes einzelnen Projekts (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) muss eine Million Baht betragen. Das Projekt muss beliebige lokale Organisationen, Genossenschaften oder Gemeinschaftsunternehmen in Höhe von mindestens 200.000 Baht unterstützen.

1.3 Die Projekte müssen Pläne für die Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen vorschlagen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit in der Fertigung oder Dienstleistungserbringung zu verbessern. Dieser Aufwand muss innerhalb von drei Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats abgeschlossen sein.

1.4 Unterstützte lokale Organisationen beziehen sich auf Genossenschaften oder lokale Gemeinschaftsunternehmen, die bei relevanten Agenturen registriert sind oder bei lokalen Verwaltungen, die an einem bestimmten Tätigkeitsbereich beteiligt sind wie z.B. Landwirtschaft, landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrien, Leichtindustrien und Gemeindetourismus.

**2. Anreize:**

2.1 Geförderte Projekte werden drei Jahre von der Körperschaftssteuer für die von bestehenden Geschäftsaktivitäten generierten Einnahmen befreit und der Körperschaftssteuerbefreiungssatz darf 120 Prozent der tatsächlichen Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) nicht überschreiten. Der Körperschaftssteuerbefreiungssatz wird von der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) oder Kostenaufwand zur Unterstützung der lokalen Organisationsaktivitäten berechnet, wie z.B. Anlagenbau, Maschinen- und Werkzeugkosten und Schulungskosten. Der Körperschaftssteuerbefreiungszeitraum fängt ab dem Datum, an dem die Einnahmen nach Erhalt des Aktionszertifikats generiert wird, an.

2.2 Geförderte Projekte werden nicht-steuerliche Anreize gemäß Kriterien der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 erhalten.

**3. Geförderte Projekte im Rahmen dieser Maßnahme können keine Anreize in anderen Maßnahmen in Betracht ziehen.**

4. Anträge auf Investitionsförderung müssen zwischen dem 2. Januar 2019 und dem 30. Dezember 2020 eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig.

Bekannt gegeben am 28. Dezember 2018.

(General Prayut Chan-o-cha)

Vorstandsvorsitzender des Board of Investment